

## Keine Hinweispflicht - trotz Verstoß gegen DIN-Normen

OLG Koblenz, Urteil vom 28. Oktober 2005 – AZ: 10 U 382/05

Ein Rohbauunternehmer ist nicht verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Abdichtung der Kellerwände gegen nicht drückendes Wasser nicht der DIN 18 195 entspricht, wenn die vereinbarte Abdichtung funktioniert und der infolge drückenden Wassers erfolgte Wassereintritt auch bei Einhaltung der DIN 18 195 eingetreten wäre.

Diese Entscheidung ist kürzlich erst rechtskräftig und veröffentlicht worden, weil der BGH am 27. September 2006 (AZ: VII ZR 258/05) die Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses Urteil zurückgewiesen hat.

Ein Auftragnehmer (AN) errichtete entsprechend seinem Angebot Kellerwände mit Fertigteilen B 35 und schloss die Elementfugen mit Sperrmörtel. Nach dreimaligem Schutzanstrich mit Eurolan klebte er vor die erdberührten Außenflächen 6 cm dicke Drainplatten. Nach der Planung war von **nicht drückendem Wasser** auszugehen. Eventuell anstehendes Wasser sollte über eine Drainage in eine Zisterne abgeleitet werden.

Nach Ausführung der Arbeiten kam es zu **einem Rückstau und zu drückendem Wasser** mit Feuchtigkeitsschäden, weil der AG eine zusätzlich eingebaute Tauchpumpe zur Dachentwässerung nicht einschaltete. Der Auftraggeber (AG) verlangte vom AN daraufhin Vorschuss zur Nachbesserung der nicht DIN-gerechten Kelleraußenwandabdichtung. Das OLG stellte nach einer Beweisaufnahme fest, dass die in der DIN 18 195 vorgesehene Dickbeschichtung der Kelleraußenwände zwar fehlt. Ursächlich für die gerügten Feuchtigkeitsschäden war jedoch die nicht eingeschaltete Tauchpumpe. Aber auch der Verstoß gegen die DIN stellte keinen Mangel dar. Der AN hatte die Abdichtung vertragsgemäß ausgeführt und die Kellerwände sind gegen nicht drückendes Wasser dicht.

Der AN war nicht verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Ausführung nicht der DIN entspricht. Das gilt umso mehr, als ein Mangel nicht vorliegt, soweit mit dem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik ein tatsächlich nachweisbares Risiko nicht verbunden ist, mithin irgendwelche Gebrauchsnachteile nicht erkennbar sind.

**Beachte:** Zeitweise aufstauendes Sickerwasser stellt eine große Gefahr in der Praxis dar, weil aus nicht drückendem Wasser (ursprüngliche Lastannahme) schnell partiell drückendes Wasser werden kann, so dass die Abdichtung, die nach Lastfall nicht drückendes Wasser ausgeführt worden ist, diese Belastung dann nicht abhalten kann. Die Folge: Feuchteschäden sind vorprogrammiert! *Dipl.-Ing. (FH) Uwe Morchutt*

**Bauberatung-Feuchteschutz – Tel. 06123/6 39 37**

**Einfach mehr wissen!**

**[www.bauwissen-online.de](http://www.bauwissen-online.de)**